

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

Bestellungen bei der Post und Kauf von Einzelnummern im Buchhandel sind ausgeschlossen. Die H. M. werden nur an Heeresdienststellen geliefert; sie sind nach H. Dv. 99 zu behandeln. Erscheinungsweise: 7. und 21. i. Mts. Schriftleitung und Verlag: Oberkommando des Heeres, Abt. Heerwesen/Schriftleitung, Berlin W 35, Lützowufer 6—8. Druck: Reichsdruckerei, Berlin SW 68.

9. Jahrgang

Berlin, den 7. Mai 1942

12. Ausgabe

Inhalt Gnadenmaßnahmen bei hervorragender Bewährung. S. 217. — Verleihung des Verwundetenabzeichens bei Erfrierungen. S. 218. — Unterzeichnung des Einberufungsbefehls A. S. 219. — Abordnung und Verlegung polnisch Versippter. S. 219. — Hilfeleistung bei der Vesteuerung (Beschaffungsmitteilungen und Anzeigen über öffentliche Aufträge). S. 219. — Kraftfahrtsfälle in Finnland. S. 220. — Nachweis über Verleihung von Kriegsauszeichnungen und -abzeichen. S. 220. — Sammeldruck »Orden und Ehrenzeichen«. S. 220. — Bestimmungen für die Übernahme von Sanitätsoffizieren d. B. zu den aktiven Sanitätsoffizieren. S. 220. — Kommandobehörden im Bereich des Wehrmachtbefehlshabers Südost. S. 220. — Ersatztruppenteil für Nachrichtendolmetscher. S. 220. — Bildplanwerk 1: 25 000. S. 221. — Familienunterhalt. S. 221. — Zusammenfassung der Heeresgerichte. S. 221. — Schulpflege. S. 221. — Anschließen der russischen Selbstladegewehre »Totarew« (Mod. 1940). S. 222. — Anschließen von Deutergewehren. S. 222. — Gewehrgranatgerät. S. 223. — Wechselseitige Verwendung russ. und deutscher 5 cm Wgr. S. 223. — Kommando- tafeln für f. Gr. W. 34 (8 cm). S. 223. — Schutztafel für die 10 cm Granate 39 rot (Hohlladungsgeschoss) aus der leichten Feld- haubitze 16. S. 223. — Besondere Vorkommnisse beim Schießen mit der f. 10 cm R. 18. S. 224. — Schutzhunde. S. 224. — Fernmeldebesonderpersonale. S. 224. — Tragbüchse zur Gasmaske. S. 225. — Kennzeichnung der Artillerie- und Tropen-Munition für die Nebeltruppe. S. 225. — Verichtigung der Fehlertabelle in »Ärztliche Anweisung zur Beurteilung der Kriegsbrauchbarkeit (B. U. Wm. Teil I Auszug)«. S. 225. — Veterinärdienst beim Reichsarbeitsdienst während des Krieges. S. 226. — Markierung der Mündungsbremsen aller Kaliber für das behelfsmäßige Justieren mittels Aufspannen eines Fadenkreuzes. S. 226. — Instandsetzung von Klostschiffen. S. 226. — Ausschließung von Firmen. S. 226. — Warnung vor Firmen. S. 227. — Warnung vor einem Firmenvertreter. S. 227. — Aufhebung einer Warnung. S. 227. — Ergänzungen zu R. St. N. und R. A. N. S. 227. — Außer- kraftsetzung älterer Ausgaben der Vorschrift »Der Streifenendienst«. S. 232. — Ausgabe von Deckblättern. S. 232. — Verichtigung. S. 232.

Führerbefehle

und

Verfügungen des Oberkommandos der Wehrmacht.

390. Gnadenmaßnahmen

bei hervorragender Bewährung.

(Führererlaß vom 26. 1. 1942, S. M. 1942 Nr. 252).

I. Zusätze des O. K. S. zum Führererlaß.

Die Feststellung, daß ein Wehrmachtangehöriger sich durch hervorragenden Mut und beispielhaften Einsatz vor dem Feinde ausgezeichnet hat und damit von jedem Makel befreit ist, ist dem O. K. S. vorbehalten.

II. Zusätze des O. K. S. zu den Ausführungs- bestimmungen des Chefs O. K. W.

1. Zu § 2 Abs. 1:

Die Anträge sind baldmöglichst vorzulegen. Der Vorschlag des Disziplinarvorgesetzten soll enthalten:

- genaue Angaben darüber, daß die Voraussetzungen für den beantragten Gnadenerlaß vorliegen, insbesondere wann und in welcher Weise sich der Bestrafte durch besonderen Mut und beispielhaften Einsatz hervorgetan hat (Zeugen und sonstige Beweismittel sind anzugeben),
- eine eingehende Beurteilung des Bestraften,
- Angaben über die Bestrafung (erkennendes Gericht, Straftat, verhängte Strafe, Dauer der Strafverbüßung),
- einen Stammtrollen- und Strafbuchauszug. Bei Offizieren und ehemaligen Offizieren ist das Wehrverhältnis (aktiv, d. B. usw.) genau anzugeben.

2. Zu § 2 Abs. 2:

Anträge für Schwerstverwundete können auch die Chefärzte der Lazarette vorlegen. Ein wehrmachtärztliches Zeugnis über Zeitpunkt, Art und Schwere der Verwundung sowie den voraussichtlichen Grad und die Dauer der Ausherbung ist beizufügen.

Die Anträge sind an den für das Lazarett zuständigen Gerichtsherrn anzureichen.

3. Zu § 4 Abs. 1:

Für Gnadenerweise in Disziplinarsachen sind die Oberbefehlshaber der Armeen und die ihnen gleichgestellten Befehlshaber zuständig.

Erlaß und Tilgung von Disziplinarstrafen sind auch bei Offizieren möglich. Bei Tilgung einer Disziplinarstrafe ist die Strafeintragung in den Beurteilungsnotizen unkenntlich zu machen. Die Tilgung ist bei Berufsoffizieren dem O. K. S. (P A) unmittelbar von den Regimentern usw. zu melden.

Berlin, den 26. 4. 1942.

Der Oberbefehlshaber des Heeres

Im Auftrage

Reitel

O. K. S. (Ch H Rüst u. BdE), 29. 4. 42

— B 14 t — H R (IVb/1).

391. Verleihung des Verwundetenabzeichens bei Erfrierungen.

Oberkommando der Wehrmacht

29 c 26 14
6325/42 WZ (IIIc)

Führerhauptquartier, den 24. Januar 1942.

Der Führer hat für die Dauer der Kampfhandlungen auf dem Kriegsschauplatz im Osten bestimmt, daß die Voraussetzungen zur Verleihung des Verwundetenabzeichens als erfüllt anzusehen sind, wenn infolge Erfrierungen im Zusammenhang mit Kampfhandlungen ernste und dauernde Schädigungen am Körper (in erster Linie Amputationen) eintreten.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Keitel

Oberkommando der Wehrmacht

29 c 26 14
7420 WZ (IIIc)

Führerhauptquartier, den 25. April 1942.

Bezug: D. R. W. 29 c 26 14
6325/42 WZ (IIIc) v. 24. I. 1942.

Betr.: Verwundetenabzeichen bei Erfrierungen auf dem Kriegsschauplatz im Osten.

Der Führer wünscht, daß die Verleihungen des Verwundetenabzeichens gemäß obiger Verfügung beschleunigt — namentlich in den Lazaretten — durchgeführt werden.

Auf Rückfragen bei der Truppe ist zu verzichten. Es genügt

- a) die Feststellung durch Vernehmung des Betroffenen, daß die Erfrierung durch die Härte des russischen Winters mit all seinen Begleitumständen (die insbesondere in unzureichender Möglichkeit des Kälteschutzes bestanden) »im Zusammenhang mit Kampfhandlungen« eingetreten ist.

Der Begriff ist weit zu fassen und nicht mit »Einsatz unter feindlicher Feuerwirkung« zu verwechseln. Der gesamte Einsatz im Nachschubdienst, Transporte zum Kampfgebiet und zurück, Einsatz im Wach-, Sicherheits- und Arbeitsdienst im Osten stehen z. B. »im Zusammenhang mit Kampfhandlungen«.

- b) die militärärztliche Feststellung, daß eine dauernde Schädigung am Körper eingetreten ist.

Die Verleihung ist ausdrücklich nicht auf Amputationen begrenzt; Amputierte sollen nur den zeitlichen Vorrang in der Verleihung erhalten.

Bei Erkältungskrankheiten mit nachfolgenden dauernden Schädigungen des Körpers (z. B. Nierenkrankheiten) sind die Verleihungsvoraussetzungen nicht als erfüllt anzusehen.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Keitel

Zusätze des D. R. W.:

1. An bereits aus dem Lazarett entlassene Soldaten, die durch Erfrierungen geschädigt sind, ist die Verleihung des Verwundetenabzeichens nunmehr beschleunigt durch die Kommandeure der Ersatztruppenteile, die Wehrbezirkskommandeure und die Leiter der Heeresentlassungsstellen durchzuführen.

2. Der »Sammeldruck der geltenden Bestimmungen über Orden und Ehrenzeichen vom 25. 6. 41« ist wie folgt zu berichtigen:

- a) Vorstehende Verfügungen des D. R. W. sind im Wortlaut als Seite 67a einzufügen.

- b) Seite 27:

Unter »II., Ziffer 1, Schwerverwundete« ist der als 2. Absatz neu eingefügte Wortlaut von »Diese Verfügung ...« bis »... verliehen worden ist.« zu streichen und durch folgende Neufassung zu ersetzen:

»Die Voraussetzungen für die Verleihung des Eisernen Kreuzes 2. Klasse sind auch als gegeben anzusehen bei Soldaten, denen infolge Erfrierungen mit nachfolgenden Amputationen das silberne bzw. goldene Verwundetenabzeichen verliehen worden ist. Die Erfrierungen müssen aber im Gegensatz zu den Verleihungsvoraussetzungen für das Verwundetenabzeichen bei der kämpfenden Truppe im Kampfeinsatz erfolgt sein.

Vor jeder Verleihung ist die Truppe gemäß Ziffer 1 c über die Würdigkeit zu befragen.

- c) Seite 68:

Der neu eingefügte Wortlaut »Zu 3., Ziffer 2,« ist zu streichen und durch folgende Neufassung zu ersetzen:

»Die Voraussetzungen für eine Verleihung des schwarzen Verwundetenabzeichens sind auch gegeben bei Erfrierungen, wenn diese im Osten im Zusammenhang mit Kampfhandlungen erfolgt sind und ernste und dauernde Schädigungen des Körpers herbeiführen (z. B. Amputationen von Fingern und Zehen, große Narben).

Entsprechend den Voraussetzungen in Ziffer 3 der Durchführungsbestimmungen des D. R. W. kann das silberne bzw. goldene Verwundetenabzeichen verliehen werden, wenn infolge Erfrierungen im Zusammenhang mit Kampfhandlungen schwere Amputationen vorgenommen werden mußten oder eine dauernde schwere Schädigung des Körpers eingetreten ist.

In Zweifelsfällen sind Anträge dem D. R. W. PA (Z)/Vb auf dem Dienstwege vorzulegen.

Bei Erkältungskrankheiten mit nachfolgenden dauernden Schädigungen des Körpers (z. B. Nierenkrankheiten) sind die Verleihungsvoraussetzungen nicht als erfüllt anzusehen.

Vorstehende Berichtigung ist von allen Truppenteilen und Dienststellen selbst vorzunehmen, da die Ausgabe eines Deckblattes — auch für später — nicht beabsichtigt ist.

D. R. W., 1. 5. 42

29 a 16/12
434/42 PA (Z)/Vb I. St.

392. Unterzeichnung des Einberufungsbefehls A.

In Abänderung der bisherigen Regelung ist von jetzt ab jeder Einberufungsbefehl A von dem für die Einberufung zuständigen Kommandeur bzw. Leiter der Wehrrangdienststelle oder von dessen Vertreter oder von einem vom Kommandeur bzw. Leiter der Wehrrangdienststelle ständig mit der Einberufung von Wehrpflichtigen zum aktiven Wehrdienst beauftragten Offizier zu unterzeichnen. Soweit sich bei einem Wehrmeldeamt nur ein Offizier befindet, ist die Unterzeichnung bei dessen Verhinderung auf Weisung des Kommandeurs des Wehrbezirks durch einen anderen Offizier einer Wehrrangdienststelle des Wehrbezirks vorzunehmen.

Die Unterschrift hat zu lauten:

a) Der Kommandeur des Wehrbezirks

.....

(Name)

.....

(Dienstgrad)

b) Der Leiter des Wehrmeldeamtes

.....

(Name)

.....

(Dienstgrad)

Bei Unterzeichnung durch einen Vertreter oder einen beauftragten Offizier ist die Unterschrift mit dem Zusatz »J. B.« bzw. »J. A.« zu leisten.

D. R. W., 29. 4. 42

12k 10. 16
6561/42 AHA/Ag/E (IIIa).

393. Abordnung und Versetzung polnisch Versippter.

Der Reichsminister des Innern
II 5412/41

6845 Berlin, den 10. 11. 1941.

Betr: Abordnung und Versetzung polnisch versippter Beamter, Angestellter und Arbeiter des öffentlichen Dienstes in die Ostgebiete.

1. Von sämtlichen Beamten, Angestellten oder Arbeitern des öffentlichen Dienstes, die für eine Verwendung in den eingegliederten Ostgebieten oder im Generalgouvernement vorgesehen sind, ist, gleichgültig ob es sich um eine Abordnung oder Versetzung handelt, in jedem Falle eine Erklärung zu fordern, daß sie nicht mit früheren Angehörigen des ehemaligen polnischen Staates verwandt oder verschwägert sind, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben. Dabei ist es gleichgültig, ob diese früheren Angehörigen des ehemaligen polnischen Staates sich noch in den eingegliederten Ostgebieten aufhalten oder nicht.

2. Beamte, Angestellte oder Arbeiter des öffentlichen Dienstes, die diese Erklärung nicht abgeben können, dürfen in den eingegliederten Ostgebieten oder im Generalgouvernement nicht zur Verwendung kommen. Dies gilt nicht für Beamte, Angestellte oder Arbeiter des öffentlichen Dienstes, die mit Schutzangehörigen des Deutschen Reiches verwandt oder verschwägert sind, die in die Abteilungen 3 und 4 der Deutschen Volksliste eingetragen sind (vgl. § 7 der Verordnung über die Deutsche Volksliste und die Deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten vom 4. März 1941 — Reichsgesetzl. I S. 118).

3 Die Erklärung gemäß Ziffer 1 dieses Erlasses ist auch von sämtlichen Beamten, Angestellten und Arbeitern

des öffentlichen Dienstes abzugeben, die bereits in der zurückliegenden Zeit in die eingegliederten Ostgebiete oder in das Generalgouvernement abgeordnet oder versetzt wurden. Beamte, Angestellte oder Arbeiter, die diese Erklärung nicht abgeben können, sind unverzüglich aus den eingegliederten Ostgebieten bzw. dem Generalgouvernement herauszuziehen. Ergibt sich bei einzelnen Dienststellen, daß die Zahl der hiernach zurückzuziehenden Personen so zahlreich sein würde, daß die ordnungsmäßige Erfüllung der dienstlichen Aufgaben gefährdet ist, so ist die Ablösung schrittweise nach Einarbeitung entsprechenden Ersatzes, jedoch auch in solchem Falle mit möglichster Beschleunigung durchzuführen.

Ich ersuche, die nachgeordneten Behörden, die Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts mit entsprechender Weisung zu versehen. Eine öffentliche Bekanntgabe dieser Anordnung hat zu unterbleiben.

In Vertretung

Pfundtner.

Der vorstehende Erlass gilt auch für den Bereich der Wehrmacht mit der Maßgabe,

1. daß die nach Ziffern 1 und 3 abzugebenden Erklärungen von solchen Wehrmachtangehörigen und Gefolgschaftsmitgliedern nicht zu fordern sind,

a) die zu nur vorübergehend in den eingegliederten Ostgebieten oder im Generalgouvernement untergebrachten Truppenteilen oder Wehrmachtdienststellen versetzt oder kommandiert wurden bzw. versetzt oder kommandiert werden sollen;

b) deren Versetzung oder Kommandierung in die genannten Gebiete aus zwingenden Gründen der militärischen Kriegsführung erforderlich ist.

Ob die Voraussetzung zu Ziffer b vorliegt, entscheidet die die Versetzung oder Kommandierung anordnende Dienststelle;

2. daß die Ablösung eines hiernach zurückzuziehenden Wehrmachtangehörigen bzw. Gefolgschaftsmitgliedes (Ziffer 3) erst nach Einarbeitung entsprechenden Ersatzes, jedoch auch in diesem Falle mit möglichster Beschleunigung durchzuführen ist, wenn sonst die ordnungsgemäße Erfüllung der dienstlichen Aufgaben gefährdet ist.

D. R. W., 14. 4. 42

— 2450/42 — AWA/W Allg (IIa).

Bekanntgegeben.

D. R. S., 23. 4. 42

25g
4369/42 BA/Ag VI/B 1 (IA).

394. Hilfeleistung bei der Besteuerung (Beschaffungsmitteilungen und Anzeigen über öffentliche Aufträge).

Der Herr Reichsminister der Finanzen hat mit sofortiger Wirkung sich damit einverstanden erklärt, daß während des Krieges die Beschaffungsmitteilungen und die Anzeigen über öffentliche Aufträge seitens der Behörden unterbleiben. Es fallen hierunter auch die Benachrichtigungen über erteilte Aufträge.

Der Erlass des Reichskriegsministers und Oberbefehlshabers der Wehrmacht vom 12. 9. 1936 H R (IV) — abgedruckt in den S. M. 1936 Nr. 534 — wird hierdurch aufgehoben.

Der Herr Reichsminister der Finanzen hat seinen nachgeordneten Dienststellen mit Schreiben vom 30. 3. 1942 S 1181 — 302 III R entsprechende Anweisungen erteilt.

Eine Benachrichtigung der Handel- und Gewerbetreibenden über die Aufhebung der Beschaffungsmittelungen usw. hat zu unterbleiben.

D. R. W., 12. 4. 42
60 h
1586/42 AWA/WB (VIII a).

Bekanntgegeben.

S. M. 1942 Nr. 125 wird aufgehoben.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 22. 4. 42
60 h
90/42 Z (IV).

395. Kraftfabrunsfälle in Sinnland.

— S. M. 1941 S. 649 Nr. 1211 —

Die Ziffer 3a hinter Abschnitt V ist zu streichen und durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

a) Beim Heer und bei der Kriegsmarine
der Intendant des Verbindungsstabes Nord als
Verwaltungsstelle, der Kommandeur des Ver-
bindungsstabes Nord als Entscheidungsstelle.

D. R. W., 22. 4. 42
— B 4 a 14 — Ag K/M (VIII a).

Bekanntgegeben.

D. R. S., 22. 4. 42
— B 4 a 14 — AHA/Ag K/M (VIII a).

396. Nachweis über Verleihung von Kriegsauszeichnungen und -abzeichen.

Mehrfach hat sich gezeigt, daß von der Front zurückkehrende Soldaten nicht im Besitz ausreichender Ausweise über die von ihnen getragenen Auszeichnungen und Abzeichen sind.

Alle Auszeichnungen sind mit Besitzurkunde auszuhändigen und die erforderlichen Eintragungen in die Karteimittel gemäß Sammeldruck »Orden und Ehrenzeichen« Abschn. VI/7 S. 236 sofort durchzuführen bzw. zu veranlassen. Durch unordnungsgemäßes Eintragen und unzureichende Ausweise wird stets die Frage des unbefugten Tragens von Auszeichnungen oder Ehrenzeichen aufgeworfen werden. Um die Beliebenen hier vor zu schützen, sind die erforderlichen Eintragungen stets sofort vorzunehmen.

Die Einheitsführer werden auf ihre große Verantwortung in dieser Sache hingewiesen.

Hinsichtlich der Eintragungen von namentlichen Anerkennungen in die Karteimittel wird an S. V. M. 1941 Teil C Nr. 973 erinnert.

D. R. S., 30. 4. 42
— 11273/42 — PA (Z) Gr. V/Vd.

397. Sammeldruck »Orden und Ehrenzeichen«.

Su der in den S. M. 1942 Nr. 201 bekanntgegebenen Änderung zum »Sammeldruck der geltenden Bestimmungen über Orden und Ehrenzeichen vom 25. 6. 41« — f. Anhang 2 zur H. Dv. 1a Seite 15 lfd. Nr. 5 — wird angeordnet, daß diese Berichtigung anlässlich der Neufassung des Abschnittes b der Seite 69 des Sammeldruckes von allen Truppenteilen und Dienststellen durch Deckblatt eigener Fertigung selbst vorzunehmen ist, da die Ausgabe eines Deckblattes — auch für später — nicht beabsichtigt ist.

D. R. S., 14. 4. 42
— 11101/42 — PA (Z) V/Vd E.

398. Bestimmungen für die Übernahme von Sanitätsoffizieren d. B. zu den aktiven Sanitätsoffizieren.

In den S. M. 1941 S. 506 Nr. 952 ist nach Ziff. 3 p handschriftlich anzufügen:

q) für beamtete Ärzte die schriftliche Genehmigung der vorgesetzten zivilen Behörde zum Übertritt in den Heeresdienst.

D. R. S., 15. 4. 42
— 3580/42 — PA (3)/S In Pers (I c).

399. Kommandobehörden im Bereich des Wehrmachtbefehlshabers Südost.

Zur Klärung bestehender Zweifel wird auf die richtige Bezeichnung nachstehender Kommandobehörden im Bereich des Wehrmachtbefehlshabers Südost hingewiesen:

»Der Kommandierende General und
Befehlshaber in Serbien«
»Befehlshaber Saloniki-Agäis«
»Befehlshaber Südgriechenland«
»Kommandant der Festung Kreta«

D. R. S., 11. 4. 42
— 2095/42 — Gen St d H/Org Abt (II).

400. Ersaftruppenteil für Nachrichtendolmetscher.

1. Ersaftruppenteil für Nachrichtendolmetscher ist ausschließlich die Nachrichtendolmetscherersafabteilung in Meissen (Wehrkreis IV).

2. Nicht mehr benötigte sowie franke, genesene Nachrichtendolmetscher sind daher nur der Nachrichtendolmetscherersafabteilung zu überweisen.

3. In die Solbbücher der Nachrichtendolmetscher ist auf Seite 4 Abschn. D als zuständiger Ersaftruppenteil stets einzutragen:

Nachrichtendolmetscherersafabteilung Meissen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 27. 4. 42
— 3945/42 — AHA/In 7 (I b).

401. Bildplanwerk 1: 25 000.

Folgende Veränderungen im Bildplanwerk 1: 25 000 sind in der Zeit vom 1. 3. bis 31. 3. 1942 eingetreten:

A. Neuherstellung

1. Fertiggestellt wurden:

a) lieferbar:

Nr. 1939	Nr. 3471	Nr. 3866	Nr. 5668
1940	3472	3974	5771
3371	3863	4060	
3372	3864	5356	

b) im Rohabzug zur Prüfung beim R. V. M.:

Nr. 1781	Nr. 2078	Nr. 3066	Nr. 3367
1782	2178	3166	3762
1880	2179	3269	
1881	2374	3272	

2. In Bearbeitung:

Nr. 2975	Nr. 3044	Nr. 3174	Nr. 4217
2976	3045	3175	4318
2977	3143	3176	
3043	3144	4117	

D. Berichtigung

1. Fertiggestellt wurde:

a) lieferbar:

Nr. 3661

b) im Rohabzug zur Prüfung beim R. V. M.:

Nr. 5277, 3164

D. R. S., 20. 4. 42

45 c 2420
3178/42 Gen St d H/Abt f Kr Kart u Verm Wes (IIa).

402. Familienunterhalt.

Der Herr Reichsminister des Innern hat am 23. 3. 1942 unter V f 47/42 — 7905 folgenden Erlaß herausgegeben:

Gewährung von Familienunterhalt an die Angehörigen der einberufenen Volksdeutschen aus der Batschka (Ungarn).

Den Angehörigen der in der deutschen Wehrmacht dienenden Volksdeutschen aus Ungarn kann, sofern die sonstigen Voraussetzungen vorliegen, Familienunterhalt nach Maßgabe der Sondervorschriften über den Auslands-Familienunterhalt gewährt werden (vgl. den RdErl. vom 3. 12. 41 — V f 188/41 — 7905 — nicht veröffentl.).

Der Antrag auf Gewährung von Familienunterhalt kann von den familienunterhaltsberechtigten Angehörigen bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung in Ungarn oder von Einberufenen selbst — gegebenenfalls durch Vermittlung seines Truppenteils (Wehrmachtsfürsorgeoffiziers) — bei dem Stadt- oder Landkreis (Oberbürgermeister oder Landrat) seines Standorts gestellt werden. Für die Bewilligung und Auszahlung des Familienunterhalts ist die deutsche Auslandsvertretung zuständig.

Der in dem Erlaß des RMDJ. angezogene RdErl. v. 3. 12. 1941 — V f 188/41 — 7905 ist nicht veröffentlicht.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 24. 4. 42

B 31 e 37
2218/42 H Haush (V I).

403. Zusammensetzung der Heeresgerichte.

Die Verfügung S. M. 41 Nr. 721 erhält folgende neue Fassung:

1. Die Heeresgerichte erhalten, sofern die R. St. N. keine höhere Stärke zulassen, nachfolgende einheitliche Stärke:

1 Richter	St. Gr. »B«
1 Urkundsbeamter	St. Gr. »Z«
1 Unteroffizier, Schreiber	St. Gr. »G«
1 Mann	St. Gr. »M«.

2. Bei sämtlichen Gerichten kann die Zahl der Richter (St. Gr. »B«) und der Urkundsbeamten (St. Gr. »Z«) nach Bedarf erhöht werden. Sie gelten mit dem Einsatz durch den Oberkriegsgerichtsrat als zusätzlich zugewiesen. Für jeden dieser Richter tritt ein Schreiber (St. Gr. »M«) hinzu.

3. Für das in jedem Wehrkreis mit der Verwaltung und Aufbewahrung von nicht weglagereifen Akten der Gerichte des Feldheeres betraute Gericht des Ersatzheeres treten für je angefangene 3 000 der aufbewahrten Akten hinzu:

1 Richter	St. Gr. »B«
2 Urkundsbeamte	St. Gr. »Z«.

Sie gelten mit dem Einsatz durch den Oberkriegsgerichtsrat als zusätzlich zugewiesen. Für jeden dieser Richter treten 2 Schreiber (St. Gr. »M«) hinzu.

4. Sind Dolmetscher erforderlich, ist nach S. M. 41 Nr. 378 zu verfahren.

5. Bei hodenständigen Gerichten können die Stellen der Schreiber mit nicht wehrpflichtigen Zivilpersonen besetzt werden.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 7. 5. 42

— 2082/42 — AHA V.

404. Schuhpflege.

— S. V. Bl. 1942 C S. 166 Nr. 207 (I 5 Abf. 3) —

Die Rohstofflage läßt die Beschaffung von Schuhcreme nur noch im kleinsten Umfang zu.

Wehrmachtschuhzeug aus Fahlleder und höhergefetteten Rindboylethern muß ausschließlich mit Lederfett behandelt werden. Einwendungen über Mängel dünnflüssiger Lederöle sind inzwischen durch Entwicklung von konsistenten Lederfetten behoben.

Damit entfällt allgemein das Blanchieren des Schuhzeugs aus Dienstbeständen, da hierfür Schuhcreme nicht mehr zur Verfügung steht.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 23. 4. 42

— 4624/42 — AHA/Bkl (II c).

405. Anschießen der russischen Selbstladegewehre »Tokarew« (Mod. 1940).

Für das Anschießen der russ. Selbstladegewehre Tokarew (Mod. 1940) gelten folgende Bestimmungen:

I. Allgemeines:

Die Bestimmungen der H. Dv. 242 gelten sinngemäß.

Anschlag: vom Anschußtisch.

Anschußentfernung: 100 m.

Visiereinstellung: Visiermarke 1.

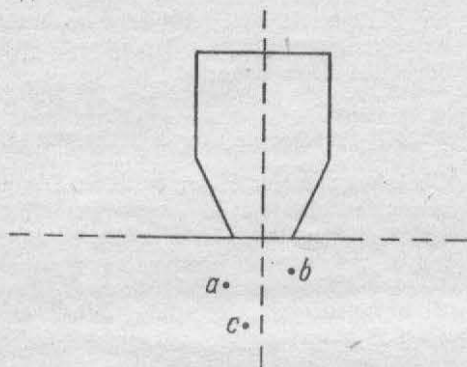
Munition: 7,62 mm Patr. f. S. (r) (gelbe Geschöspitze).

II. Im besonderen:

a) Vor dem Anschuß sind Höhe und Seitenstellung des Kornes zu überprüfen. Hierzu sind zunächst 3 Schuß abzugeben. Haltepunkt: Unter aussitzen.

Beträgt die Höhen- sowie die Breitenstreuung nicht mehr als je 10 cm, so ist der mittlere Treffpunkt aus den auf den Haltepunkt zu beziehenden Lagen der einzelnen Schüsse zu errechnen.

Beispiel:



	Lage nach der	
	Höhe cm	Seite cm
Schuß a	— 5,8	4,5 links
„ b	— 4,0	4,0 rechts
„ c	— 11,5	1,5 links
Summe	— 21,3	2,0 links
Mittel	— 7,1	0,7 links

Mittlerer Treffpunkt also: — 7,1 cm 0,7 cm links.

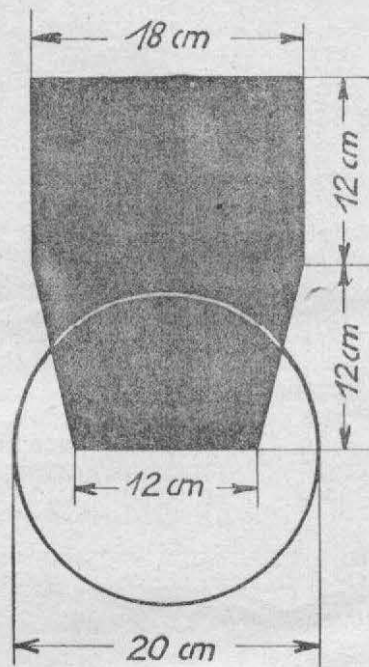
Ist die Bedingung mit 3 Schuß nicht erfüllt, so sind zur einwandfreien Bestimmung des mittleren Treffpunktes weitere 4 Schüsse abzugeben und die Bestimmung des mittleren Treffpunktes sinngemäß nach dem gegebenen Beispiel vorzunehmen.

Die Kornhöhe und Seitenstellung des Kornes sind jetzt so zu berichtigen, daß auf 100 m mit Marke 1 der mittlere Treffpunkt innerhalb eines mit 4 cm Radius um den Haltepunkt zu ziehenden Kreises liegt. Als Anhalt für die Treffpunkt-lagenänderung dient folgende Angabe: $\frac{1}{10}$ mm Kornhöhenänderung entspricht auf 100 m einer Treffpunkt-lagenänderung von 1,7 cm, und zwar ergibt Kornhöhenverringern höhere und Kornhöhenvergrößerung niedrigere Treffpunkt-lage. Kornverschiebung um $\frac{1}{10}$ mm nach links Treffpunkt-lagenänderung um 1,7 cm nach rechts und um $\frac{1}{10}$ mm nach rechts Treffpunkt-lagenänderung um 1,7 cm nach links.

Mit der so berichtigten Kornhöhe und Seitenstellung des Kornes ist der Anschuß durchzuführen.

b) Anschießen:

Mittelpunkt des Treffkreises ist die Mitte der Unterante des Anschußankers. Durchmesser des Treffkreises 20 cm (vgl. Bild).



Es sind zunächst 3 Schüsse abzugeben. Die Waffe hat erfüllt, wenn bei 3 Schuß die Schüsse im Treffkreis liegen und die Höhen- sowie die Breitenstreuung nicht mehr als je 10 cm beträgt.

Ist die Höhen- sowie die Breitenstreuung größer als je 10 cm, so sind zur einwandfreien Bestimmung der Treffpunkt-lage weitere 4 Schüsse abzugeben.

Die Waffe hat mit 7 Schuß erfüllt, wenn 4 Schüsse im Treffkreis und sämtliche Schüsse in einer Kreisfläche von 20 cm Durchmesser liegen.

D. R. G. (Ch H Rüst u. BdE), 17. 4. 42

— 1384/42 — AHA/In 2 (VII).

406. Anschießen von Beutegewehren.

Für das Anschießen von Beutegewehren gelten folgende Bestimmungen:

Der Anschuß ist sinngemäß nach H. Dv. 242 »Anschießen der Handfeuerwaffen und M. G.« durchzuführen.

1. Alle Gewehre, die ein Visier 100 aufweisen, werden auf 100 m mit der dem Visier entsprechenden oder ihr gleichwertigen Munition angeschossen.

Die Waffen haben erfüllt, wenn

a) bei 3 Schüssen alle im Treffkreis von 20 cm Durchmesser liegen, dessen Mittelpunkt sich in der Mitte des unteren Ankerrandes befindet und die Höhen- und Breitenstreuung nicht mehr als je 10 cm beträgt;

b) bei 7 Schüssen 5 in dem unter a bezeichneten Treffkreis und alle 7 in einem Kreis von 20 cm Durchmesser liegen.

2. Alle Gewehre, die ein Visier 200 aufweisen, werden auf 100 m mit der dem Visier entsprechenden oder ihr gleichwertigen Munition angeschossen.

Die Waffen haben erfüllt, wenn

a) bei 3 Schüssen alle im Treffkreis von 20 cm Durchmesser liegen, dessen Mittelpunkt sich 9,0 cm über der Mitte des unteren Ankerrandes befindet und die Höhen- und Breitenstreuung nicht mehr als je 10 cm beträgt;

- b) bei 7 Schüssen 5 in dem unter a bezeichneten Treffkreis und alle 7 in einem Kreis von 20 cm Durchmesser liegen.
3. Alle Gewehre, die ein Visier 300 aufweisen, werden auf 100 m mit der dem Visier entsprechenden oder ihr gleichwertigen Munition angeschossen. Die Waffen haben erfüllt, wenn
- a) bei 3 Schüssen alle im Treffkreis von 20 cm Durchmesser liegen, dessen Mittelpunkt sich 20 cm über der Mitte des unteren Ankerandes befindet und die Höhen- und Breitenstreuung nicht mehr als je 10 cm beträgt;
- b) bei 7 Schüssen 5 in dem unter a bezeichneten Treffkreis und alle 7 in einem Kreis von 20 cm Durchmesser liegen.
4. Gewehre, die diesen Bedingungen nicht genügen und auch nach entsprechenden Instandsetzungen die Anschußbedingungen nicht erfüllen, sind für die Verwendung bei der Truppe unbrauchbar.
- Soweit für verschiedene Beutegewehre bereits Anschußbestimmungen festgesetzt wurden, verbleibt es bei diesen Bestimmungen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 18. 4. 42
— 4734/42 — AHA/In 2 (VII).

407. Gewehrgranatgerät.

Es werden eingeführt:

Nr.	Benennung	abgekürzte Benennung	Stoffg. Nr.	Gerät-klasse
1.	Gewehrgranatgerät Einzelteile: a) Schießbecher für Gewehr b) Granatvisier für Gewehr c) Satz Zubehör bestehend aus: 1 Schlüssel für das Drallrohr 1 Tasche für G. Gr. Ger. 1 Paar Tragetaschen für G. Gr. oder 1 Paar Tragebeutel für G. Gr.	G. Gr. Ger.	1	J
2.	Gewehr-Sprenggranate	G. Sprgr.	13	J
3.	Gewehr-Panzergranate	G. Pzgr.	13	J
4.	Gewehr-Sprenggranate Üb	G. Sprgr. Üb.	13	J
5.	Gewehrkartusche für Gewehr-Sprenggranate	G. Kart. für G. Sprgr.	13	J
6.	Gewehrkartusche für Gewehr-Panzergranate	G. Kart. für G. Pzgr.	13	J
7.	Packhülle für Gewehr-Sprenggranate	Packh. G. Sprgr.	13	J
8.	Packhülle für Gewehr-Panzergranate	Packh. G. Pzgr.	13	J
9.	Kasten für Gewehr-Sprenggranate	Kast. G. Sprgr.	13	J
10.	Kasten für Gewehr-Panzergranate	Kast. G. Pzgr.	13	J

Das Gewehrgranatgerät (Istb. Nr. 1) wird in die Anlage J 23 aufgenommen.

Die näheren Angaben über das Gewehrgranatgerät und die Munition sowie Sicherheitsbestimmungen beim Schießen sind aus dem »Merksblatt über Mitführung, Verwendung und Handhabung der Gewehr-Sprenggranate (G. Sprgr.), der Gewehr-Panzergranate (G. Pzgr.) und der Gewehr-Sprenggranate Üb (G. Sprgr. Üb) (N. f. D.) vom 1. 3. 1942 (Vorschrift ohne Nummer Anlage 2 zur H. Dv. 1 a Seite 41 Istb. Nr. 21)« zu ersehen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 18. 4. 42
— 4985/42 — AHA/In 2 (VII).

408. Wechselseitige Verwendung russ. und deutscher 5 cm Wgr.

Für das Verschießen deutscher Munition aus russ. 5,2 cm Gr. W. und russ. Munition aus deutschem le. Gr. W. 36 (5 cm) gelten folgende Richtlinien:

- a) Deutsche Munition aus russ. 5,2 cm Gr. W. vorläufig nicht verschießbar. Schlagbolzenänderung erforderlich.
- b) Russ. Munition aus deutschem le. Gr. W. 36 (5 cm) verschießbar. Deutsche Schußtafel H. Dv. 119/941 verwenden! Es ist am le. Gr. W. 36 (5 cm) stets die beabsichtigte Schußweite um $\frac{1}{5}$ zu verringern. Soll z. B. auf 500 m geschossen werden, ist am deutschen Werfer die Entfernung $500 - (\frac{1}{5} \times 500) = 400$ m einzustellen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 24. 4. 42
— 73 — AHA/In 2 (IV).

409. Kommandotafeln für f. Gr. W. 34 (8 cm).

— S. M. 1941 S. 285 Nr. 567 —

Auf einigen Kommandotafeln am Rohr des f. Gr. W. 34 (8 cm) ist infolge eines Fertigungsfehlers für Entfernung 880 m in der 3. Ladung eine Strichzahl von »1292« angegeben. Die richtige Strichzahl für Entfernung 880 m in der 3. Ladung ist »1275«.

Kommandotafeln, die obigen Fehler aufweisen, sind durch die Truppe entsprechend umzustempeln.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 24. 4. 42
— 73 — AHA/In 2 (IV).

410. Schußtafel für die 10 cm Granate 39 rot (Hoblladungsgeschos) aus der leichten Feldhaubiße 16.

Die zuständigen Schießunterlagen für 10 cm Granate 39 rot Hl, die in erster Linie zur Bekämpfung feindlicher Panzerkampfwagen dient, wurden in Form der Deckblätter 18 bis 20 zur Schußtafel der leichten Feldhaubiße 16, H. Dv. 119/135, herausgegeben.

Soweit den Batterien mit leichten Feldhaubitzen 16 die Deckblätter für die zum Einlegen ins Gerät bestimmten Schußtafeln fehlen, sind sie

a) durch die Batterien des Feldheeres beim zuständigen Versorgungsbereich,

b) durch die Batterien des Ersatzheeres bei H. Z. Spandau anzufragen.

(Ch H Rüst u. BdE), 24. 4. 42

— 5975/42 — AHA/In 4 (Mun IE).

411. Besondere Vorkommnisse beim Schießen mit der f. 10 cm K. 18.

1. Jede Hülsenkartusche darf nur eine Grundladung haben. Vor jedem Schießen ist daher genauestens zu überprüfen, daß sich in der Kartuschhülse keine angeklebte Grundladung befindet, sofern bereits eine Grundladung an der Teilkart. 1 oder Sonderkart. 3 angeheftet ist. In solchen Fällen ist die angeklebte Grundladung aus der Hülse zu entfernen.

2. Vor jedem Schießen mit großer Ladung sind bei großer Kälte mindestens 2 Schuß mit kleiner oder mittlerer Ladung zu verschießen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 29. 4. 42

74 c 70/90

5996/42 AHA/In 4 (Mun III b).

412. Schutzhunde.

— S. M. 1942 Nr. 23 —

Schutz- und Fährtenhunde, die aus dem Ersatzheer an das Feldheer überwiesen wurden, sind bei einer Rückführung in das Heimatgebiet vorher durch einen Veterinärarzt auf Seuchenverdacht zu untersuchen. Jedem Hund ist ein veterinärärztliches Zeugnis auszustellen, daß der Hund frei von Seuchen, insbesondere Tollwut, ist. Hierbei ist durch den zuständigen Kommandeur des Feldtruppenteiles, dem die Hunde im Feldheer angehörten, eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß es sich um einen Schutz- oder Fährtenhund als Diensthund der Deutschen Wehrmacht handelt. In dieser Bescheinigung ist Name, Rasse, Stammmutter und bisherige Verwendung anzugeben. Die Rückführung dieser Hunde in das Heimatgebiet muß unter allen Umständen gesichert werden.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 17. 4. 42

11 c 48

4043/42 AHA/In 7 (Ia)

413. Fernmeldefonderpersonal.

1. Das der Nachrichtentruppe des Heeres von der Deutschen Reichspost (DRP.), der Deutschen Fernkabelgesellschaft (DFKG.) bzw. von Herstellerfirmen der Nachrichtentechnikindustrie in Gestalt von Telegrafentelegraphen*, Verstärkertrupp, Kabelmeßtrupp, Kabelinstandsetzungstrupp, Funktelegraphtrupp, Funktelephontrupp, fahrbaren Rundfunksendern bzw. als Einzelkräfte (z. B. bei Feldschaltabteilungen) zur Verfügung gestellte Fernmeldepersonal wird künftig mit dem Sammelbegriff:

»Fernmeldefonderpersonal« bezeichnet.

*) Die bisher auch gebräuchliche Bezeichnung Postbaurupp entfällt.

2. Zur Ausnahme des »Fernmeldefonderpersonals«, das bisher auf besonderen dafür ausgebrachten Planstellen der Heeresgruppen- bzw. Armeenachrichtenregimenten sowie einiger anderer Einheiten der Nachrichtentruppe geführt wurde, ist zum 1. 6. 1942 durch W. Rdo. III bei der Nachr. Erf. Abt. 3, Potsdam, die Einjahrsgruppe für Fernmeldefonderpersonal (Einf. Gr. f. Fernm. Sonderpers.) zu bilden.

3. Stärke der Einf. Gr. f. Fernm. Sonderpers.:

a) Stammpersonal.

K Führer	1
G Schreiber	3
M Schreiber	6

b) Fernmeldepersonal.

B Offiziere	100 ¹⁾
K Offiziere	150 ¹⁾
Z Offiziere	300 ¹⁾
G Unteroffiziere	600 ^{1) 2)}
M Mannschaften	2500 ³⁾

4. Unterstellung der Einf. Gr. f. Fernm. Sonderpers.:

Die Einf. Gr. f. Fernm. Sonderpers. ist dem Kommandeur der Nachr. Erf. Abt. 3, Potsdam, unterstellt. Wirtschaftlich ist sie einer Kompanie der Nachr. Erf. Abt. 3 anzugliedern.

Der Führer erhält die Disziplinarbefugnisse eines Kompaniechefs.

5. Zweck der Einf. Gr. f. Fernm. Sonderpers.:

Der Zweck der Einf. Gr. f. Fernm. Sonderpers. ist die einheitliche Betreuung des gesamten Fernmeldefonderpersonals in personeller Hinsicht sowie dessen Führung auf Planstellen einer Einheit.

Die Einf. Gr. f. Fernm. Sonderpers. ist gleichzeitig Ersatztruppenteil für das Fernmeldefonderpersonal.

6. Alle Dienststellen des Feldheeres, denen am 1. 6. 1942 Fernmeldefonderpersonal (geschlossene Truppe, Einzelkräfte) unterstellt bzw. zugeteilt ist, melden dies bis 15. 6. 1942 nach Muster Anlage 1 unmittelbar an die Einf. Gr. f. Fernm. Sonderpers. bei der Nachr. Erf. Abt. 3, Potsdam. Die gleiche Meldung wird von Wehrmachtsdienststellen erbeten, denen am 1. 6. 1942 Fernmeldefonderpersonal des Heeres zur Verfügung steht.

Die Nachr. Erf. Abt. 3. melden das bei ihnen am Stichtag (1. 6. 1942) befindliche bzw. als beurlaubt geführte Fernmeldefonderpersonal nach Muster Anlage 2 gleichfalls bis zum 15. 6. 1942 an die Einf. Gr. f. Fernm. Sonderpers. bei der Nachr. Erf. Abt. 3.

7. Mit dem 15. 6. 1942 gilt das gesamte Fernmeldefonderpersonal, das auf den unter »Außerdem von der DRP. zur Verfügung gestelltes Fachpersonal« bei Nachrichteneinheiten des Feldheeres ausgebrachten Planstellen,

¹⁾ Stellen können mit Sonderführern besetzt werden.

²⁾ Die Stellen können mit Unteroffizieren aller Dienstgrade besetzt werden. Beförderungen in diese Planstellen dürfen nur ausgesprochen werden nach erfolgter militärischer Grundausbildung und im Rahmen der Bestimmungen der H. Dr. 29a vom 1. 12. 1940 und S. B. Bl. 1940 Teil C Nr. 1009. Voraussetzung ist, daß die zu Befördernden in einer ihrem neuen Dienstgrade entsprechenden Stelle Dienst tun. 20% der tatsächlich in »G« Stellen diensttuenden Unteroffiziere können zu Wachtmeistern befördert werden.

³⁾ Beförderungen in diesen Planstellen dürfen nur ausgesprochen werden nach erfolgter militärischer Grundausbildung und im Rahmen der Bestimmungen der H. Dr. 29a vom 1. 12. 1940.

steht, sowie das bei Nachr. Ers. Abtlgn. befindliche bzw. als beurlaubt geführte Fernmeldepersonal, als zur Einsatzgruppe für Fernmeldebesonderpersonal versteht.

Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die unter »Außerdem von der DRP. zur Verfügung gestelltes Fachpersonal« bei Nachrichteneinheiten des Feldheeres ausgebrachten Planstellen außer Kraft. Sie sind handschriftlich zu streichen. Deckblätter werden nicht ausgegeben.

8. Das im Einsatz befindliche, dem Heere zur Verfügung gestellte bzw. von ihm betreute Fernmeldebesonderpersonal gilt vom gleichen Zeitpunkt ab als von der Eins. Gr. f. Fernm. Sonderpers. zu den Dienststellen des Feldheeres bzw. den Wehrmachtdienststellen kommandiert.

9. Die Beleihungen der Sonderführer Z, K und B mit Offizierstellen des derzeitigen Feldtruppenteils werden mit dem 15. 6. 1942 aufgehoben. Die Sonderführer gelten zum gleichen Zeitpunkt als mit gleich bewerteten Stellen bei der Eins. Gr. f. Fernm. Sonderpers. beliehen.

Die betreffenden Sonderführer sind unter Angabe des Feldtruppenteils, auf dessen Planstelle sie bis zum 14. 6. 1942 geführt wurden, von der Eins. Gr. f. Fernm. Sonderpers. unter Bezugnahme auf diese Verfügung an das Heerespersonalamt (P 3) zu melden. Soweit Genehmigungen für die Beleihungen bei P 3 bisher noch nicht beantragt worden sind, sind die erforderlichen Unterlagen für die Vorlage der Genehmigungsanträge (vgl. Merkblatt betreffend Sonderführer, verteilt als Beilage zu den S. M. 1941 Nr. 807) durch die Feldtruppenteile an die Eins. Gr. f. Fernm. Sonderpers. zu übersenden, die daraufhin das Beleihungsverfahren durchführt.

10. Beförderungen von Fernmeldebesonderpersonal in den Grenzen gem. Ziff. 3 können nur auf Vorschlag der Einsatzdienststellen durch die Eins. Gr. f. Fernm. Sonderpers. bzw. durch den Kommandeur der Nachr. Ers. Abt. 3 ausgesprochen werden.

11. Der Einsatz des Fernmeldebesonderpersonals des Heeres wird durch den Gen St d H/Chef HNW befohlen. Zuteilung bzw. Abgabe von Fernmeldebesonderpersonal ist von der empfangenden bzw. abgebenden Dienststelle unter namentlicher Angabe des Personals unmittelbar an die Eins. Gr. f. Fernm. Sonderpers. zu melden.

12. Zuteilung von Fernmeldebesonderpersonal ist bei Gen St d H/Chef HNW zu beantragen.

13. Zur Beachtung. Diese Verfügung bezieht sich nur auf das Fernmeldebesonderpersonal, das zu Sonderzwecken in Gestalt von Telegraphenbaurtruppen usw. bzw. als Einzelsachkräfte bei der Nachrichtentruppe des Heeres eingesetzt ist. Unberührt hiervon bleiben:

- a) diejenigen Angehörigen der DRP., DZRG, sowie von Herstellerfirmen für Nachrichtensmittelindustrie, die ihre Dienstpflicht außerhalb der Postsondereinheiten erfüllen,
- b) die Beamten der DRP., die als Wehrmachtbeamte auf Kriegsdauer in Planstellen von Beamten des höheren bzw. gehobenen Dienstes (Post T) stehen,
- c) das auf Planstellen der Fernsprechtsbetriebskompanie Stabsquartier O. R. W. (bisher »Nachr. Kp. Stabsquartier O. R. W.«) stehende Fernmeldebesonderpersonal.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 18. 4. 42

— 4142/42 — In 7 (I b).

414. Tragbüchse zur Gasmaske.

Die beim Feldheer bereits in größerer Anzahl vorhandene 275 mm hohe, aus neuerer Fertigung stammende Tragbüchse zur Gasmaske ermöglicht ein bequemerer Verpacken der Gasmaske als die früher gefertigte Tragbüchse von 250 mm Höhe.

Um allmählich zu einer einheitlichen Ausstattung zu gelangen, werden nachstehende Maßnahmen angeordnet:

- a) Der gesamte ins Feld gehende personelle Ersatz ist künftig von den Ersageinheiten nur noch mit der 275 mm hohen Tragbüchse auszustatten.

Hierfür sind in erster Linie die Tragbüchsen durch Austausch innerhalb der Ersageinheiten heranzuziehen. Diese Tragbüchsen müssen dann mit neuer Nummer entsprechend der Nummer der Gasmaske des betr. Maskenträgers gekennzeichnet werden (H. Dv. 488/2 Nr. 274).

Die Durchführung dieser Maßnahme ist von den stellv. Gen. Kdos. zu überwachen.

- b) Von den Gasschutzgerätparken sind künftig bei Erfüllung von Truppenanforderungen nur noch 275 mm hohe Tragbüchsen auszugeben.

Soweit noch 250 mm hohe Tragbüchsen in den Parkbeständen vorhanden sind, sind diese auf dem Nachschubweg aus Heimatbeständen gegen 275 mm hohe Tragbüchsen auszutauschen.

- c) Soweit die Kampflage es zuläßt, ist anzustreben, bei Abgaben zum Ersatzheer durch den Feldtruppenteil den abzugebenden Soldaten die etwa vorhandene hohe Tragbüchse abzunehmen und durch eine niedrige Tragbüchse zu ersetzen. Wegen Kennzeichnung s. H. Dv. 488/5 Nr. 293.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 22. 4. 42

— B 83 — In 9 (V b).

415. Kennzeichnung der Arktis- und Tropen-Munition für die Nebeltruppe.

Die Arktis- und Tropen-Munition (einschl. Munitionsbehälter) für den 15 cm Mb. W. 41 und die 28 und 32 cm Wurfkörper werden zur Unterscheidung von der Normal-Munition wie folgt gekennzeichnet:

1. Arktismunition: durch weißen Anstrich mit der Beschriftung »Ark.«
2. Tropenmunition: durch braunen Anstrich mit der Beschriftung »Tp.«

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 23. 4. 42

— 74 e — In 9 (III b).

416. Berichtigung der Fehlertabelle in »Ärztliche Anweisung zur Beurteilung der Kriegsbrauchbarkeit (V. A. Wm. Teil 1 Auszug)«.

Der Schlusssatz der Fehlertabelle unter L 25,2 »Zum Ausgleich sind aber stärkere Gläser als unter B 25,2 notwendig«, ist wie folgt zu ändern: »Zum Ausgleich sind Gläser beliebiger Stärke zulässig.«

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 17. 4. 42

— 1261/42 — AHA/S In/Wi G (II b).

417. Veterinärdienst beim Reichsarbeitsdienst während des Krieges

1. Der Veterinärdienst bei den mit Pferden ausgestatteten Einheiten des RAD wird nach den für das Heer geltenden Vorschriften (insbesondere H. Dv. 56) und Bestimmungen durchgeführt.

Einzelheiten der veterinären Versorgung regeln die Arbeitsgausführer bzw. Höheren RAD-Führer mit den territorial zuständigen Leitenden Veterinäroffizieren (Armeeveterinär, Wehrkreisveterinär, Leitender Veterinär-offizier bei einem Wehrmachtbefehlshaber bzw. Militär-befehlshaber bzw. Befehlshaber Heeresgebiet).

2. Im Bereich des Feldheeres und in Standorten des Ersatzheeres bzw. in der Nähe solcher Standorte erfolgt die veterinäre Versorgung durch Veterinäroffiziere oder Vertragstierärzte.

Wo dies der großen Entfernungen wegen nicht möglich ist, werden im Bedarfsfalle von den Einheiten des RAD Zivilärzte zugezogen.

3. Die Versorgung lazarettkranker Pferde (Überweisung in Pferdelazarette, Veterinärkompanien) beantragen die Dienststellen des RAD bei den nach Ziffer 1 zuständigen Leitenden Veterinäroffizieren, falls nicht unmittelbare Abgabe an die in der Nähe liegenden Pferdelazarette oder Veterinärkompanien möglich ist.

4. Neuzeuweisung von Pferden beantragt die RAD-Leitung bei D. R. S. (Chef H Rüst u. BdE) AHA/In 3.

Ersatz für ausgefallene Pferde beantragen die Dienststellen des RAD über die nach Ziffer 1 zuständigen Leitenden Veterinäroffiziere bei den entsprechenden Kommandobehörden, die nach Möglichkeit brauchbaren Ersatz (tuW-Pferde) zu stellen haben.

5. Die Durchführung des Hufbeschlages hat durch den nächstgelegenen berittenen oder bespannten Truppenteil des Heeres zu erfolgen.

Wo dies der großen Entfernungen wegen nicht möglich ist, werden von den Dienststellen des RAD Zivilschmiede herangezogen.

Erforderliche Hufbeschlagmittel (Hufeisen, Hufnägel und Schraubstollen) können im Bedarfsfalle aus Heeresbeständen abgegeben werden.

6. Die Berichterstattung regelt sich nach H. Dv. 56/7 und ist von den Veterinäroffizieren und Vertragstierärzten an den gemäß Ziffer 1 zuständigen Leitenden Veterinäroffizier zu richten.

Bei Behandlung von Pferden durch nicht vertraglich verpflichtete Ziviltierärzte ist nur im Falle des Verlustes eines Pferdes an den zuständigen Leitenden Veterinär-offizier zu berichten.

7. Die veterinäre Versorgung von Pferden der im Rahmen des Heeres eingesetzten RAD-Einheiten gewährt das Heer kostenlos. Bei Heeresdienststellen dafür entstehende Ausgaben sind von diesen endgültig bei Kap. VIII E 230 zu buchen. Alle Ausgaben des Veterinärdienstes für Pferde sonstiger RAD-Einheiten trägt der RAD, soweit diese Pferde nicht Eigentum des Heeres sind.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 25. 4. 42

11 e 61
1020/42 AHA/B In (I a).

418. Markierung der Mündungsbremsen aller Kaliber für das behelfsmäßige Justieren mittels Aufspannen eines Fadentkreuzes.

Bei bereits ausgelieferten Geschützen mit Mündungsbremse sind nachträglich durch die Feldzeugwerkstätten, bei der Truppe durch den Waffenmeister, Marken auf der Stirnfläche der Mündungsbremse nach folgender Anleitung anzubringen:

Im Abstand 5 mm von der Innenkante der vorderen Bohrung der Mündungsbremse bzw. des vorderen Einschießringes sind auf der Stirnfläche vier über Kreuz liegende Körnerpunkte von etwa 1 mm Ø einzuschlagen. Der Schnittpunkt des hiernach gespannten Fadentkreuzes muß durch die Mitte der Bohrung laufen. Zulässige Abweichung 0,3 mm.

Die Körnerpunkte müssen in der Richtung des Sicherungskeiles zur Bohrungsmitte bzw. rechtwinklig dazu liegen.

Die Körnerpunkte sind durch Auffüllen mit weißer Farbe besonders kenntlich zu machen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 14. 4. 42

— 73 m 50/80 — AHA/Fz In IV c (I/3).

419. Instandsetzung von Flosssäcken.

Sämtliche instandsetzungsbedürftigen Flosssäcke des Feldheeres, die bei den Truppen oder in den Parks nicht instandgesetzt werden können, sind nach H. Dv. 90 zur Instandsetzung zurückzuführen.

Einheiten und Dienststellen des Ersatzheeres sowie Einheiten des Feldheeres, die vorübergehend im Heimatgebiet untergebracht sind, geben beschädigte Flosssäcke, die sie selbst nicht instandsetzen können, an das zuständige Heereszeugamt ab.

S. M. 1940 S. 340 Nr. 794 tritt ab sofort außer Kraft.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 17. 4. 42

— 89 — AHA/Fz In (IV d).

420. Ausschließung von Firmen.

1. Der Handelsvertreter Ernst Rodenau, geb. 3. 8. 1896 zu Braunschweig, wohnhaft Berlin-Niederschönhausen, Seefendorffstr. 35, der frühere Angestellte und spätere Vertreter Johann Jos. Mannebach, geb. 12. 9. 1882 zu Kottenheim, wohnhaft Berlin-Charlottenburg, Savignyplatz 5, sowie der frühere Angestellte Karl Rose, wohnhaft Berlin-Lichtenberg, Bürgerheimstr. 19, sind von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht bzw. von jeder Beschäftigung bei Dienststellen der Wehrmacht ausgeschlossen worden.

2. Der Kaufmann und Handelsvertreter Theodor Raschke, Wilhelmshaven, Kieler Str. 61, ist von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht bis 1. 4. 1944 ausgeschlossen worden.

3. Der Handelsvertreter Kurt Fuhrmann, Berlin-Charlottenburg 5, Gustloffplatz 2, ist von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen worden.

4. Die Montageunternehmen Carl A. Niedmann und G. E. Arthur Niedmann, Inhaber Zivilingenieur Niedmann, Hannover, Große Dübelfstr. 15, sind von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen worden.

Die Zentralkartei des Wehrwirtschafts- und Rüstungsamtes gibt nähere Auskunft über den Sachverhalt.

D. R. W., 21. 4. 42

— 65 a 19 — Wi Rü Amt/Stb Z (III a).

421. Warnung vor Firmen.

1. Die Holzbearbeitungswerkstätte Emil Raschke, Inhaber Paul Raschke, Wilhelmshaven, Kieler Str. 52, ist in die Liste derjenigen Firmen und Personen aufgenommen worden, denen gegenüber Vorsicht bei geschäftlichen Verbindungen ist.

2. Die Leichtmetallgießerei Wilh. Dellmann, Belbert (Rhld.), kann zwar zu Lieferungen und Leistungen für die Wehrmacht herangezogen werden, es ist aber Vorsicht bei geschäftlichen Verbindungen zu beobachten.

Die Zentralkartei des Wehrwirtschafts- und Rüstungsamtes gibt nähere Auskunft über den Sachverhalt.

D. R. W., 18. 4. 42

— 65 a 19 — Wi Rü Amt/Stb Z (III a).

422. Warnung vor einem Firmenvertreter.

Der als Firmenvertreter tätige Ingenieur Josef Maria Azmann, geb. 13. 3. 1891 zu Prag, wohnhaft zur Zeit Karlsbad-Fischern, Adolf-Hitler-Str. 288, ist in die Liste derjenigen Personen und Firmen aufgenommen worden, denen gegenüber Vorsicht bei geschäftlichen Verbindungen geboten ist. Das gilt auch für Rüstungsbetriebe und deren Unterlieferer, insbesondere geschützte Betriebe, deren Betreten Azmann zu verbieten ist.

Die Zentralkartei des Wehrwirtschafts- und Rüstungsamtes gibt nähere Auskunft über den Sachverhalt.

D. R. W., 17. 4. 42

— 65 a 19 — Wi Rü Amt/Stb Z (III a).

423. Aufhebung einer Warnung.

Die mit D. R. W. — 65 a 19 — Wi Rü Amt/Stb Z (III a) Nr. 4975/41 vom 17. 10. 1941 gegenüber dem Bauunternehmer Dipl.-Ing. Emil Röll, Frankfurt (Main-Höchst), Leberfuser Str. 2, ausgesprochene Warnung in dem Sinne, daß Vorsicht bei geschäftlichen Verbindungen mit dieser Firma geboten sei, ist aufgehoben worden.

D. R. W., 16. 4. 42

— 65 a 19 — Wi Rü Amt/Stb Z (III a).

424. Ergänzungen zu K. St. N. und K. A. N.

Mit den Ergänzungen zu K. St. N. und K. A. N. in den S. M. 1942 Nr. 383 sind die Ergänzungen der Periode 1941/42 abgeschlossen. Es treten damit alle Ergänzungen zu K. St. N. und K. A. N. der Artnummern 1 bis 4999, die in S. M. 41 Nr. 466, 517, 585, 646, 706, 747, 796, 843, 883, 936, 983, 1031, 1096, 1143, 1201, 1248 und S. M. 42 Nr. 28, 75, 135, 180, 237, 330 und 383 enthalten sind, außer Kraft mit Ausnahme der in der Gültigkeitsliste für K. St. N. und K. A. N., Ausgabe nach dem Stand vom 1. 4. 42, Spalte Bemerkungen, bei den einzelnen Einheiten aufgeführten Ziffern und laufenden Nummern. Die außer Kraft tretenden Ergänzungen sind in die K. St. N. mit Ausgabedatum bis einschl. 1. 4. 42 eingearbeitet oder in Fortfall gekommen.

Stfde. Nr.	Artnummer	Bezeichnung	Ergänzungen	Bemerkungen
1	10	Panz. A. Ob. Kdo. 1. 3. 42	Die Feldvorschriftenstelle tritt als Gruppe e zur Oberquartiermeisterabteilung.	
2	12	Gen. Kdo. 1. 3. 42	Die Stellengruppe eines Mannes für Registraturdienst (Hauptbüro) wird von »M« in »G« umgewandelt.	
	15	Gen. Kdo. (mot) 1. 3. 42		
3	18	Mil. Bfh. Belg. u. Nordfr. 1. 3. 42	Von den 15 Dolmetscherstellen der Gruppe »Z/K« des Chefs des Mil. Verw. Stb. werden 2 in St. Gr. »K« umgewandelt.	
4	21	Kdo. Inf. Div. Kdo. Geb. Div. Kdo. le. Div. 1. 11. 41	Bei Divisionen mit nur einer Nachr. Kp. (statt Nachr. Abt.) tritt hinzu: Gruppe Div. Nachrichtenföhrer 1 Div. Nachr. Führer St. Gr. »B« 1 Unteroffizier, Funkmeister St. Gr. »O« 1 Mann, Zeichner, St. Gr. »M« 1 Mann, Meldere, St. Gr. »M«	
	4006	Kdo. Inf. Div. (Besatzung) 1. 4. 42		
5	80	Kdr. Gen. Stch. Tr. u. Bfh. Herr. Geb. 15. 1. 42	Zusätzlich: Stoffgl. Ziff. 44: 5 Schreibmaschinen, 240 mm Walzenlänge Anf. Zeich. U 937 1 Schreibmaschine, groß, 460 mm Walzenlänge Anf. Zeich. U 939	

Ffde. Nr.	Artnummer	Bezeichnung	Ergänzungen	Bemerkungen
6	103e	Stb. Inf. Rgts. e (mot) 1. 11. 41	Streiche die Anmerkung 4	
7	129	Stbs. Rp. (mot) Inf. Rgts. (mot) 1. 11. 41	Es stehen in Anmerkung 2 3 Oberfeldwebel- stellen zu	
8	446	Stu. Gesch. Battr. (mot) 1. 11. 41	Zusätzlich: K. A. N. Stoffgl. Ziff. 27: 1 Richtkreis 31 (für mot. Einheiten) Anf. Zeich. A 61350 1 Richtschieber A mit Behälter Anf. Zeich. A 62490 ferner für Geschütze mit »Efl. Zielfern- rohr 1« je Geschütz 1 Rundblickfernrohr 32 mit Kasten, Anf. Zeich. A 61490	
9	545	Beob. Battr. (mot) Panz. Div. 1. 11. 41	Zusätzlich: K. A. N. Stoffgl. Ziff. 39: 11 Speisenträger mit Tragevorrichtung, Anf. Zeich. H 8360	
10	582	Stbs. Battr. le. Art. Abt. 1. 11. 41	Unterstehen der Abt. 4 Battr., so steht an Stelle des le. Pkw. (1½ t) des V Troß II ein mittlerer Pkw. (3 t), offen zu.	
11	601	Stb. Werf. Rgts. (mot) Stb. schw. Werf. Rgts. (mot) 1. 11. 41	Zusätzlich: 1 Beamter des gehob. techn. Dienstes (Ch) St. Gr. »Z« 1 persönliche Ordonnanz für Rgts. Abt., St. Gr. »M« Es entfallen: 2 Mannschaften für Wetterdienst.	Zuweisung erfolgt ohne Anforderung.
12	614	Nbl. Werf. Battr. (mot) 1. 2. 41	Die Stelle eines Unteroffiziers für Scheren- fernrohr erhält die Bezeichnung: für Ent- fernungsmesser	
13	617a	Werf. Battr. 15 cm W. 41 (6 Werf.) (mot Z) Gr. Deutschld. 25. 1. 42	Zusätzlich: 1 Kraftwagenfahrer für Pkw. St. Gr. »M« 1 leichter gl. Personenkraftwagen (Kfz. 1) vierstellig für Zugführer des 2. Zuges.	
14	621	Stbs. Battr. (mot) Werf. Rgts. (mot) Stbs. Battr. (mot) schw. Werf. Rgts. (mot) 1. 11. 41	Zusätzlich: 1 Nachrichtenmechaniker, St. Gr. »M« 1 Schuhmacher, St. Gr. »M« es entfällt: 1 Schirmmeister (Ch) St. Gr. »O« K. A. N. Stoffgl. Ziff. 44: 1 Sonderjag Nr. 46, Anlage A 5306, Anf. Zeich. A 67720	Abberufung durch AHA In 9.
15	625	Stbs. Battr. (mot) schw. Werf. Abt. (mot)	Zusätzlich: 1 Beamter des gehob. techn. Dienstes (K) St. Gr. »Z«	Zuweisung erfolgt ohne Anforderung.
15	627	Stbs. Battr. (mot) Werf. Abt. (mot) 1. 11. 41	1 Nachrichtenmechaniker, St. Gr. »M« K. A. N. Stoffgl. Ziff. 44: Zusätzlich: 1 Sonderjag Nr. 46, Anlage A 5306 Anf. Zeich. A 67720	
16	664	le. Nbl. Werf. Kol. (mot) 1. 2. 41	Zusätzlich: 2 le. Maschinengewehre nebst den zuge- hörigen Teilen K. A. N. Stoffgl. Ziff. 13: (Beladung) Zusätzlich: 18 Säcke für einen 10 cm Nebelwerfer 35 als Anteil der le. Nbl. Werf. Kol. Anlage Ch 1012	jedoch nur bei Verwen- dung der Einheit bei einer Gebirgsebel- werferabt.
17	665	le. Werf. Kol. s (mot) 1. 11. 41	Zusätzlich: 6 Mun. Kanoniere St. Gr. »M« (je Wg. Zg. 2)	

Pfr. Nr.	Artnummer	Bezeichnung	Ergänzungen	Bemerkungen
18	667	le. Werf. Kol. (mot) 1. 11. 41	Zusätzlich: 1 leichtes Maschinengewehr nebst den zugehörigen Teilen (für 3. Wg. Zg.)	
19	817	Hstgs. Nachr. Stb. 1. 3. 42	Bei Einsatz außerhalb des Heimatgebietes erhält die Einheit 1 Maschinenpistole und Soldaten, für die in der R. St. N. keine Waffen vorgesehen sind, 1 Gewehr	
	818	Hstgs. Nachr. Kdr. 1. 3. 42		
20	883	Hstgs. Kab. Bohrgg. 1. 3. 42	Bei Einsatz außerhalb des Heimatgebietes erhalten Soldaten, für die in der R. St. N. keine Waffen vorgesehen sind, 1 Gewehr	
21	831	Hsp. Kp. (tmot) 1. 3. 42	Die R. St. N. gilt bis auf weiteres ohne 4. Zug	
22	846	Hsp. Baukp. (3 mm) (mot) 1. 3. 42	Sofern die Einheit als Eish. Hsp. Baukp. (3 mm) (mot) Verwendung findet, zusätzlich: 1 Zahlmeister, Beamter des gehob. Verw. Dienstes, St. Gr. »Z«	
23	960	Betr. Staff. DV. 1. 3. 42	Nur gültig für D. V. Samland, Weichsel und San: Zusätzlich: 4 Unteroffiziere, Fernschreiber St. Gr. »G«	
24	1014	Stb. Kw. Trsp. Abt. (Wi) 1. 3. 42	Zusätzlich R. A. N. Stoffgl. Ziff. 2 und 13: 2 le. Maschinengewehre (Beute) nebst Zubehör, Vorratsfächer und Munition.	In R. St. N. bereits enthalten.
25	1106 a	Stb. Panz. Jäg. Abt. (Sfl.) 1. 11. 41	Zusätzlich: 1 Offizier für Nachr. Dienst St. Gr. »Z« mit 1 Masch. Pistole	
26	1107	Stb. Panz. Abt. 1. 11. 41	Nur für selbständige Panz. Abt. Zusätzlich: 1 Offizier (Ing.) St. Gr. »K« 1 Schreiber, St. Gr. »M« 1 Kraftwagenfahrer für Pkw. St. Gr. »M« 1 leichter gl. Personenkraftwagen (Kfz. 1)	
27	1163	gem. Aufl. Kp. (mot) 25. 6. 41	Zusätzlich: 1 Zahlmeister, Beamter des gehob. Verw. Dienstes, St. Gr. »Z«	Siehe D. R. S. Ch H Rüst u. BdE AHA Ia I 12491/42 geh.
28	1266	Betr. Stoffdew. Kp. 1. 2. 41	Zusätzlich R. A. N. Stoffgl. Ziff. 36a: 1 San. Verb. Zeug Anf. Zeich. S 600, Anlage S 1001 Stoffgl. Ziff. 36f: 1 Paar San. Taschen für unber. San. Mannschaften, mit Inhalt Anf. Zeich. S 10002, Anlage S 2205 1 San. Kasten mit Inhalt Anf. Zeich. S 10019, Anlage S 2245	v. 22. 4. 42.
29	1302	Stb. Heer. San. Abt. (mot) Stb. A. San. Abt. (mot) 1. 11. 41	Zusätzlich: 1 Offizier (Ing.) St. Gr. »K« 1 Beamten des gehob. techn. Dienstes (K) St. Gr. »Z«	
	1305	Stb. Kr. Trsp. Abt. (mot) 1. 2. 42		
30	1379	Tr. Entg. Kp. (mot) 1. 11. 41	Die Ausführung a tritt außer Kraft.	
31	1625	techn. Zg. für el. Anl. 1. 4. 42	Zusätzlich: 1 Gruppenführer für Wasserversorgung und Heizung St. Gr. »G« 1 Gerätverwalter, St. Gr. »G«	

Ofbe. Nr.	Artnummer	Bezeichnung	Ergänzungen	Bemerkungen
32	1655 a	Schwerflast. Ger. Pl. West 20. 5. 41	5 Stellen für Festungswerkmeister werden in Schirmmeister (K) St. Gr. »O« umgewandelt.	Zuweisung auf Anforderung bei Ag K/M nach Verfügbarkeit.
	1655 b	Schwerflast. Ger. Pl. Ost 20. 5. 41	2 Stellen für Festungswerkmeister werden in Schirmmeister (K) St. Gr. »O« umgewandelt.	
33	2017	Feldwaff. Straß. Abt. 1. 4. 42	Zusätzlich: 2 Unteroffiziere für Außendienst St. Gr. »G« 1 San. Uffz. St. Gr. »G« 60 Mannschaften für Außendienst St. Gr. »M« 2 Mann, Schreiber St. Gr. »M« 3 Mann, Kraftwagenfahrer für Pkw. St. Gr. »M« 3 leichte Lastkraftwagen (1 $\frac{1}{2}$ t), offen.	Anforderung bei Bedarf durch Chef Trsp. Wesen beim zuständigen W.R. Zu stellen sind Jahrgänge 07 und älter.
34	2048	Baufol. (mot) 1. 3. 42	Wird die Einheit im Verbands von S. J. Einheiten eingesetzt, so stehen zusätzlich zu: 10 Anhänger (mehrfach.) (3 t)	
35	2072 (Trop.)	U. Kart. St. (mot) (Trop.) 1. 1. 42	Zusätzlich: 2 Maschinepistolen 1 le. M. G.	In R. A. N. bereits berücksichtigt.
36	2075 (Trop.)	Kps. Kart. St. (mot) Trop.) 1. 1. 42	Zusätzlich: 2 Maschinepistolen	
37	2076 (Trop.)	Div. Kart. St. (mot) (Trop.) 1. 1. 42	Zusätzlich: 1 Maschinepistole	In R. A. N. bereits berücksichtigt.
38	2077	Drud. Battr. (mot) Heer. Gru. 30. 3. 42	Die Stelle des Batterieführers kann mit einem Offizier (Ing.) (Verm.) besetzt werden.	
39	2201 (V)	Feldbtr. 1. 11. 41	Nur bei Einsatz im Osten und Südosten Zusätzlich zum Unterstab: 1 Zahlmeister, Beamter des gehob. Verw. Dienstes St. Gr. »Z« 1 Bekleidungsunteroffizier St. Gr. »G« 1 Schreiber, St. Gr. »M«	
40	2207	Standortbtr. Paris 1. 4. 42	Die Stellengruppe des Kommandeurs der Seeresstreifen wird von »B« in »R« umgewandelt.	
41	2231	Zg. Wachsp. 1. 3. 42	Die Einheit wird umbenannt in »Zugwachabteilung«. Die Züge erhalten die Bezeichnung »Zugwachstaffel«. Der Führer erhält die St. Gr. »Ba«. Die Zug- jezt Staffelführer erhalten die St. Gr. »K«.	
42	2281	gr. Heer. Baudienst. 1. 4. 42	Zusätzlich: 1 Hauptfeldwebel, St. Gr. »O«, wenn die Kopfstärke einschl. zugeteilter Baustellentrupps 100 übersteigt.	
43	3051	Abw. St. Paris 1. 2. 31	Streiche den Verbindungsoffizier bei dem Gruppenleiter	

Ffde. Nr.	Artnummer	Bezeichnung	Ergänzungen	Bemerkungen
44	4725	Pi. Baup. (f. f.)	Das Ausgabedatum in S. M. 42 Ziff. 383 lfde. Nr. 633 muß heißen: 22. 1. 42. außerdem: weitere 3 leichte Maschinengewehre R. A. R. Stoffgl. Ziff. 2 3 Zweibeine Anf. Zeich. J 6100 3 Dreibeine Anf. Zeich. J 66501 3 Satz Zub. u. Vorr. Sach. Satz b Anf. Zeich. J 64002 3 Erg. Kasten für M. G. 34 mit Inhalt Anf. Zeich. J 68601 1 Gurtfüller 34 Anf. Zeich. J 67050	
45	6005	Stb. Inf. Ers. Rgt. s. 1. 4. 41	Es entfallen: 4 Waffenunteroffiziere (Wffm.) St. Gr. »O« Zusätzlich: 1 Waffenmeister, St. Gr. »Z«	
	6006	Stb. Inf. Ers. Rgt. s. (mot) 1. 4. 41		
	6007	Stb. Geb. Jäg. Ers. Rgt. s. 1. 4. 41		
46	6205	Stb. Art. Ers. Rgt. s. 1. 4. 41	Zusätzlich: 1 Waffenmeister, St. Gr. »Z«	
	6540	Stb. Schütz. Ers. Rgt. s. 1. 4. 41		
47	6213	Stb. Heer. Flak. Art. Ers. Abt. 1. 6. 41	Zusätzlich: 1 Nachrichtenmechaniker St. Gr. »M«	
48	6461	Hunde-Ers. Staff. 1. 4. 41	Zusätzlich: 1 Unteroffizier für Heer- und Kasernen- gerät St. Gr. »G« 1 Gerätunteroffizier St. Gr. »G« 1 Bekleidungsunteroffizier »G« 1 Schreiber St. Gr. »G« 1 Mann, Schreiber, St. Gr. »M«	
49	7731	Zentr. Ers. Teil.-Bog. 1. 4. 41	Nur für Zentr. Ers. Teillg. Nr. 6, 26, 36, 46 und 206 zusätzlich 2 Beamte des gehob. techn. Dienstes, (K), St. Gr. »Z«	
50	7733	bewegl. Reif. Instandf. Staff. a 1. 4. 41	Nur für Reif. Instandf. Staff. Nr. 527 und 572—580 zusätzlich: 1 Kraftwagenfahrer für Pkw. St. Gr. »M« 1 Kraftwagenbeifahrer, St. Gr. »M« 1 mittlerer gl. Lastkraftwagen für 2. Vul- kanisieranlage	
51	8104	Offz. Anw. Vehr. Schule Schw. Tr. Krampnis 28. 4. 41	Vehwerkstatt zusätzlich: 1 Offizier (Ing.) St. Gr. »K« 2 Unteroffiziere, Hilfsausbilder für 20 Vehrgangsteilnehmer, (Wachtmeister) St. Gr. »G«. Für je weitere 10 Vehr- gangsteilnehmer 1 mehr 1 Motorenschlosser, St. Gr. »M« 1 Elektromechaniker, St. Gr. »M«	Siehe O. R. S. ChH Rüst u. BdE AHA Ia II Nr. 7885/42 v. 13. 4. 42.
52	8771	Tr. Luftsch. Schule 1. 6. 41	Zusätzlich: 6 Krafttradfahrer St. Gr. »M« 16 Kraftwagenfahrer (4 für Pkw., 4 für Pkw., 8 für Lkw.) St. Gr. »M« 4 mittlere Kraftträder 2 schwere Kraftträder mit Beiwg. 2 le. Fu. Kw. (Kfz. 2) 2 mittlere gl. Personenkraftwagen (Kfz. 15) 8 Zugkraftwagen (1 t), (Sd. Kfz. 10/4)	

425. Außerkraftsetzung älterer Ausgaben der Vorschrift »Der Streifendienst«.

Die Vorschrift — Anhang 2 zur H. Dv. 1 a Seite 35
Ist. Nr. 5 — N. f. D. — »Der Streifendienst« II. Auflage
vom März 1942 ist erschienen.

Ältere Ausgaben und Nachträge dieser Vorschrift sind
unter Beachtung der hierfür gegebenen Bestimmungen zu
vernichten.

D. R. G. (Ch H Rüst u. BdE), 11. 4. 42

89

3550/42 AHA/Gen. z. b. V. IV (Ic).

426. Ausgabe von Deckblättern.

Es sind erschienen:

1. Deckblatt Nr. 11 bis 18 vom November 1941 zur
H. Dv. 3/13 II. Verordnung über das militärische
(M. Dv. Nr. 132 Strafverfahren im Kriege und bei
L. Dv. 3/13) besonderem Einsatz (Kriegsstrafver-
fahrensordnung KStVO.) mit den
Änderungen und Ergänzungen der
2. bis 7 Durchführungsverordnung
(Reichsgesetzbl. 1939 I S. 1457 ff.,
1477 ff., 2132 f., 2264, 2267 f.)
vom 17. August 1938.

(Die Deckblätter sind nur für die
richterlichen Beamten und wehrmacht-
gerichtlichen Dienststellen zuständig.
Verteilung erfolgte durch D. R. W./
WR.)

2. Deckblatt Nr. 21 bis 23 vom März 1942 zur
H. Dv. 119/135 Schußtafel für die leichte Feld-
— N. f. D. — haubige 16 mit der Feldhaubig-
granate (Leichtmetallzünd.) und der
Feldhaubiggranate 38 Stahlguß
vom Juli 1939.

3. Deckblatt Nr. 14 bis 20 vom April 1942 zur
H. Dv. 119/152 Schußtafel für die leichte Feld-
— N. f. D. — haubige 18 mit der Feldhaubiggranate
Stahlguß vom Januar 1938.

4. Deckblatt Nr. 1 bis 4 vom März 1942 zur
H. Dv. 119/536 Vorläufige Schußtafel für die 15,2 cm
Vorläufig Kanonenhaubige 433/1 (r) — russ
— N. f. D. — 37 — und 15,2 cm Kanone 433/2
(r) — russ 10/34 — mit der
15,2 cm Sprenggranate 436 (r) —
russ o Φ 540 — und 15,2 cm Gra-
nate 434 Beton (r) — russ Γ 530 —
vom November 1941.

5. Deckblatt Nr. 1 bis 3 vom März 1942 zur
H. Dv. 119/538 Vorläufige Schußtafel für die 15,2 cm
Vorläufig schwere Feldhaubige 443 (r) — russ
— N. f. D. — 38 — mit der 15,2 cm Spreng-
granate 428/2 (r) — russ o Φ
530 Γ — usw. vom Januar 1942.

6. Deckblatt Nr. 3 und 4 vom April 1942 zur
H. Dv. 119/571 Vorläufige Schußtafel für die 22 cm
Vorläufig Kanone 532 (f) — frz L 17 S —
— N. f. D. — mit der 22 cm Granate 535 (f) —
frz 18 CADT — 22 cm Granate
535 (f) mit Haube — frz 18 CADT
afo — 22 cm Stahlgußgranate 534
(f) — frz 18 CFA — 22 cm Stahl-
gußgranate 534 (f) mit Haube —
frz 18 CFA afo —

vom Juni 1941.

7. Deckblatt Nr. 21 bis 24 vom Februar 1942 zur
H. Dv. 209 Sammelheft Merkblätter für den
(M. Dv. Nr. 284 Sanitätsdienst
L. Dv. 800)
vom 1. August 1939.

8. Neuer Abschnitt B des Teil I und neue Karten 8a,
8c, 8d des Teils II vom 1. 3. 1942.
zu Geheim! Die Kriegswehrmacht der Union der
Sozialistischen Sowjetrepubliken (UdSSR.)
vom 1. 12. 1941.

Die Deckblätter sind in der H. Dv. 1 a bei den betreffen-
den Vorschriften handschriftlich nachzutragen. Ist. Nr. 8
ist im Anhang 2 zur H. Dv. g. 1 S. 11 Ist. Nr. 4 in der
3. Spalte einzutragen.

Die Deckblätter zu Ist. Nr. 1 bis 5 und 7 sind vom
Feld- bzw. Ersatzheer gemäß »Merkblatt über Anfordern,
Verwalten und Behandeln von Heeresvorschriften«
Nr. 10000/41 AHA V/H Dv (VI) vom 1. 1. 1942 bis
spätestens 4 Wochen nach Bekanntgabe bei den zuständigen
Feldvorschriftenstellen (VSt.) bzw. Wehr-
kreiskommandos (W. Kdos. VSt.), denen
Pauschsummen übersandt worden sind, anzufordern.

Die Deckblätter usw. zu Ist. Nr. 6 und 8 werden an
die in Frage kommenden Dienststellen usw. ohne besondere
Anforderung übersandt.

D. R. G. (Ch H Rüst u. BdE), 4. 5. 42

— 89 a/b — AHA V/H Dv (VII).

427. Berichtigung.

In S. M. 42 Nr. 273, Abs. b, 4. Zeile, ist hinter
FE 37 R und FE 37 R unmagnetisch »(Tp)« einzufügen.

D. R. G. (Ch H Rüst u. BdE), 24. 4. 42

— 83a 10' — In 9 (IIIa).

Muster

für im Einsatz befindliches Fernmeldesonderpersonal

a) Postsondereinheiten

b) einzelne Sachkräfte

1. Bezeichnung *):

Fahrbarer Rundfunksender „O“

bzw. Postbaur. Stettin 2
bzw. Postbaur. Schmidt bzw.
Funkinf. Tr. 26, Berlin.

2. Heimat-RPD. *):

Berlin

3. Zuständiger Feldtruppenteil, auf dessen Planstellen die Angehörigen der Einheit geführt werden:

H. Gr. Nachr. Rgt. 537 — KStN Nr. 802 vom 1. 2. 1941 —

4. Einsatzdienststelle, welcher die Einheit unterstellt ist:

Höf. Wehrm. Nachr. Führer Ukraine

5. Namentliche Liste der Angehörigen der Postsondereinheit bzw. der Einzelsachkräfte:

Nachname	Vorname	Dienstgrad	Geburtsdatum	Heimat-RPD.	Amtsbezeichnung bei der DRP.	Eingef. als SdF.	Bei Sonderführern Angabe der		Zuständ. Nachr. Erf. Abt.
							Beleihungs- verfügung	Genehmigungs- verfüg. d. PA**)	
Fleming	Walter	Gefr.	24. 6. 1913	Berlin	techn. Tel. Insp.	Z	Kdr. d. Nachr. Tr. III Nr. 1231/42 v. 20. 2. 1942	P(3) Nr. 3543/42 16. 2. 1942	3
Gaßmann	Gustav	Fu.	1. 6. 1904	Dortmund	Tel. Werkführer	G	Kdr. d. Nachr. Tr. III Nr. 1183/42 v. 10. 2. 1942	—	3
Schneider	Josef	Fu.	10. 12. 1912	Trier	Kraftwagenfahrer i. Arb.	—	—	—	3
Müller	Karl	Fu.	13. 7. 1920	—	nicht Angehöriger der DRP.	—	—	—	3

*) Nur ausfüllen im Falle a.

**) Nur bei SdF. in Offz. Stellen.

Muster

für beurlaubtes Fernmeldesonderpersonal

a) Postsondereinheiten

b) einzelne Sachkräfte

1. Bezeichnung *):

Postbautrupp Potsdam 7

bzw. Postbautr. Schmidt

bzw. Funkinf. Tr. 26

2. Heimat-RPD.:

Potsdam

3. Zuständige Nachr. Ers. Abt.:

23

4. Namentliche Liste der Angehörigen der Postsondereinheit bzw. der Einzelfachkräfte:

Z u n a m e	Vorname	Dienst- grad	Geburts- tag	Heimat- RPD.	Amtsbezeichnung im Zivilberuf	b e u r l a u b t		
						wann	nach (Ort und Straße)	W. B. St.
Schmidt	Karl	Uffz.	14. 5. 1911	Magde- burg	Tel. Assistent	14. 1. 1942	Magdeburg	Magde- burg II

*) Nur auszufüllen im Falle a.